

Amtsgericht Bad Homburg
Insolvenzgericht
Auf der Steinkaut 10/12

61352 Bad Homburg

6. Dezember 2006

Unser Zeichen: kl/st/aero lloyd/2820

AZ: 61 IN 207/03 S
Insolvenzverfahren Aero Lloyd Flugreisen GmbH & Co. Luftverkehrs-KG,
Oberursel/Ts

**Erklärung zum Stattfinden der vertagten Gläubigerversammlung
vom 28.11.2006 am 30.11.2006 in Bad Homburg**

Im Auftrag und namens der über 300 von uns vertretenen Insolvenzgläubiger in dem o.a. Verfahren **protestieren** wir gegen die heutige Fortsetzung der vertagten Gläubigerversammlung. Wir werden alle möglichen Rechtsmittel ausschöpfen, um die Unwirksamkeit dieser Versammlung sowie etwaiger Beschlussfassungen feststellen zu lassen. Wir beteiligen uns deshalb nur **vorsorglich** an der Versammlung bzw. üben das Stimmrecht aus.

Wir hatten bereits am 28.11.2006 Rechtsmittel gegen die derart kurzfristige Anberaumung der vertagten Versammlung eingelegt. Herr Prof. Dr. Lüke als Mitglied unseres Beraterteams hatte die Rechtspflegerin ausdrücklich im Zusammenhang mit ihrem Beschluss wegen Anberaumung des weiteren Termins am heutigen Donnerstag, 30.11.2006 gefragt, ob es sich um eine Vertagung handele. Dies war von der Rechtspflegerin ebenso ausdrücklich bejaht worden.

Das Insolvenzgericht hat mit Beschluss vom 29.11.2006 unser Rechtsmittel zurückgewiesen mit der Begründung, es handele sich nicht um eine Vertagung, sondern lediglich um eine „kurzfristige Unterbrechung“, weshalb die Mindest-Ladungsfrist von drei Tagen gem. der ZPO nicht eingehalten werden müsse. Der Richter hat damit entgegen der ausdrücklichen Bezeichnung der Rechtspflegerin im Zusammenhang mit ihrem Beschluss vom 28.11.2006 („Vertagung“) einen anderen, nicht bestehenden Sachverhalt zugrunde gelegt, um damit unser Rechtsmittel – und damit rechtswidrig – zurückweisen zu können.

Wir lehnen deshalb Herrn Richter Lange

wegen Besorgnis der Befangenheit

mit sofortiger Wirkung als Insolvenzrichter in dem o.a. Verfahren ab. Eine weitere, ausführliche Begründung dieses Befangenheitsantrages wird schnellstmöglich schriftsätzlich erfolgen.

Bad Homburg, den 30.11.2006

G. Kleiner
Rechtsanwalt